



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 27. März 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151025> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt am 25.01.2021 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 157 – Westlich Ronsdorfer Straße –

Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 15.03.2021
35.02.01.01-01D-157-1677

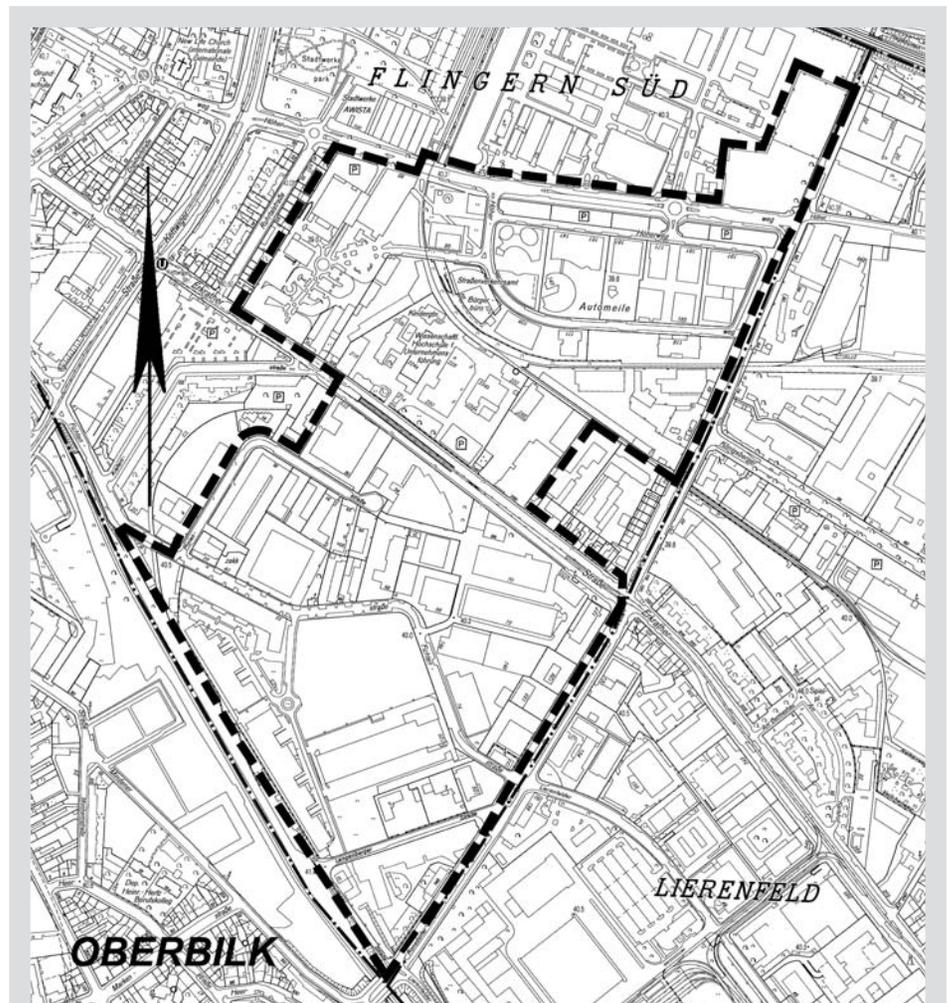
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 25.01.2021 beschlossene 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage:

Auf der Planurkunde ist bei der Sondergebietsfläche nördlich des Höherweg die Zweckbestimmung „Mobilität“ redaktionell zu ergänzen.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller



(Stadtbezirk 2)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 15.03.2021 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 19.03.2021
61/12-FNP 157

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Ergänzungsbeschluss vom 10.03.2021 - Ord.-Nrn. 1 und 16/64 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Wersten
Flur	5
Flurstücke	181, 550, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338 und 1339

ist am 26.03.2021 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 26. März 2021

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Hinweis Doppelausgabe

Am 3. April 2021 erscheint kein Düsseldorf-er Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 13 / 14 am 10. April 2021.**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 27. März 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151026> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) und § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG NRW) am 08.03.2021 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 02/016 – Westlich Ronsdorfer Straße –

Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02/016 – Westlich Ronsdorfer Straße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

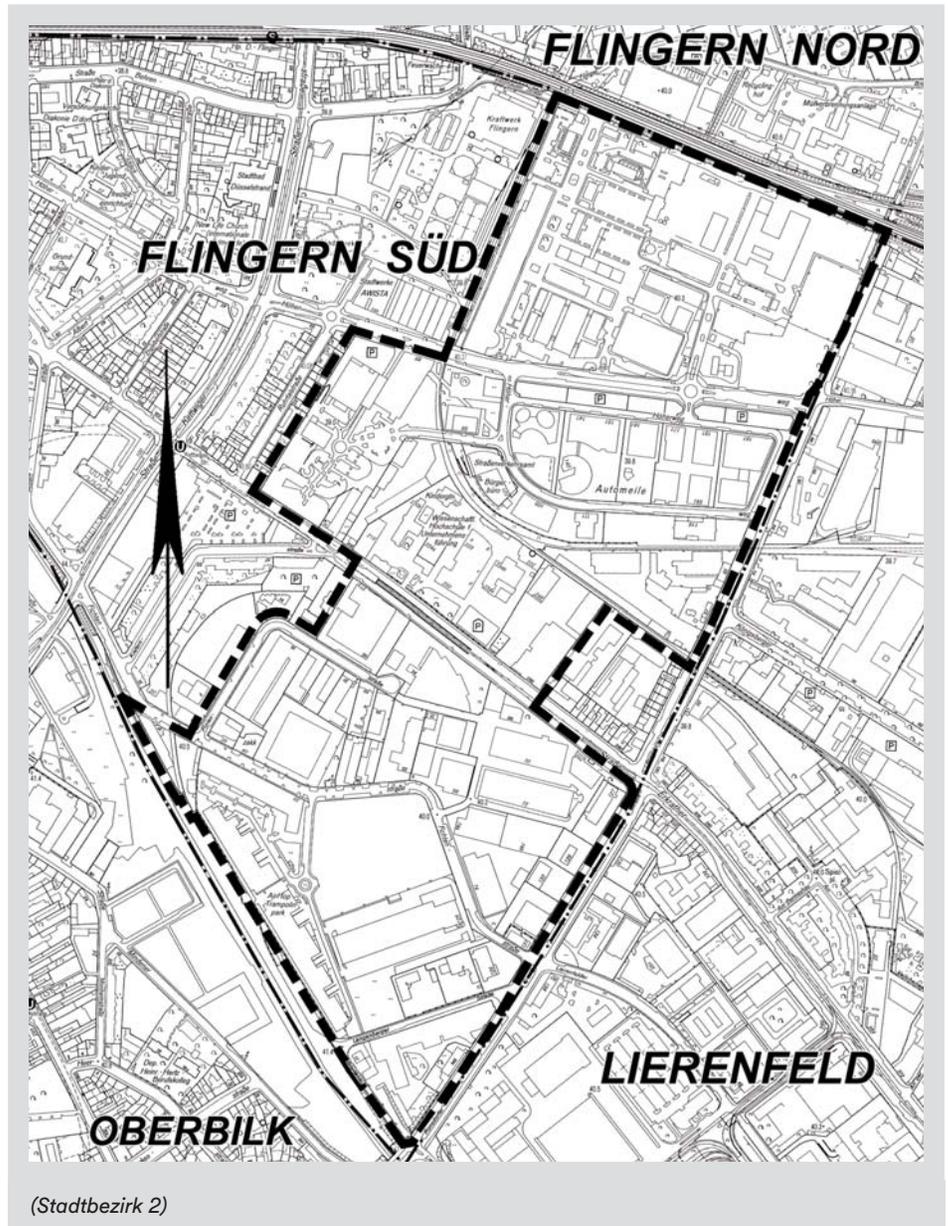
Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald und soweit die durch das Coronavirus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden des Vermessungs- und Katasteramtes sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für eine Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.



(Stadtbezirk 2)

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 19.03.2021
61/12-B-02/016

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im April wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Dienstag, 13. April, 10 bis 12 Uhr,

ist Marlene Utke telefonisch erreichbar unter 482107.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 7. April, 14 bis 15 Uhr,

sind Elke Wackernagel unter 0173 7036273 und Heinz-Werner Meier unter 6356155 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk,

Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Eleonore Ibheis ist unter 0178 6726664 und

Ulrich Schweitzer unter 1520755 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 21. April, 15 bis 16 Uhr,

im "zentrum plus"/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5, mit telefonischer Anmeldung unter 5867711.

Dienstag, 27. April, 14.30 bis 15.30 Uhr,

im "zentrum plus"/Diakonie in Heerdt, Aldekerkstraße 31, mit telefonischer Anmeldung unter 503129.

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 12. April, 10 bis 12 Uhr,

sind Ulrike Schneider unter 400178 und Thomas Fellmark unter 353085 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath,

Mörsenbroich)

Montag, 12. April, 15 bis 17 Uhr,

sind die Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg,

Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 27. April, 10 bis 12 Uhr,

sind Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per E-Mail unter Ingrid.boss@duesseldorf.de sowie Monika Meister telefonisch unter 6585244 erreichbar.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Donnerstag, 1. April, 10.30 bis 11.30 Uhr,

ist Dr. Karl-Ulrich Laval telefonisch unter 6802589 erreichbar.

Donnerstag, 8. April, 14 bis 16 Uhr,

ist Brigitte Reinhardt telefonisch unter 01793466920 und per E-Mail unter brigitte_reinhardt@yahoo.de erreichbar.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

-Keine Sprechstunde-

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Montag, 26. April, 11 bis 12 Uhr,

sind Ingrid Frunzke unter 0160 91683079 und Peter Ries unter 0176 34557057 telefonisch und via WhatsApp erreichbar.

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1551 7834 SB 112 vom 26.02.2021 an Karim El Bourimi, Dietrichstraße 23, 40229 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1371 4330 SB 117 vom 17.02.2021 an Moses Lakatosz, Ackerstraße 84, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0302 3353 SB 114 vom 03.02.2021 an Dennis Fidas, Kermeniou 5, 54632 Thessaloniki, Griechenland

des Bescheides 5327 0005 1531 9366 SB 112 vom 06.01.2021 an Dumirtu-Cristran Calusaru, Antonienstraße 33, 47053 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1530 2080 SB 119 vom 18.12.2020 an Orjol Pepmarku, Aachener Straße 133, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1415 8695 SB 117 vom 18.03.2021 an Malik Al Khalel, Gewerkschaftstraße 34, 46045 Oberhausen

des Bescheides 5329 0005 0303 2875 SB 119 vom 15.03.2021 an Dennis Ishak Paul, Aschafener Straße 31, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0325 6536 SB 53 vom 21.01.2021 an Daniel Moraru, Zechenstraße 13, 44791 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1570 4120 SB 54 vom 17.03.2021 an Anthony Schneddon, Galloway Avenue 23, ML2 8NE WISHAV, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0329 8220 SB 4 vom 21.12.2020 an Vedat Haljil, Frundsbergstraße 2, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1549 8104 SB 52 vom 27.01.2021 an Narcis Oprea, Von-der-Recke-Straße 52, 44809 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1556 4697 SB 63 vom 03.02.2021 an Arif Mammadov, Misko g. 32, Alytaus R. Sav. Radoiuno K. , Litauen

des Bescheides 5327 0005 1555 4047 SB 9 vom 09.02.2021 an Mark M. L. Nauwelaers, Quai du Sud 1, 6030 Charleroi, Belgien

des Bescheides 5327 0005 15553938 SB 4 vom 01.02.2021 an Audrey Emmanuelle Philippe Marie Delporte, An de Strachen 22, 5243 Sandweiler, Luxemburg

des Bescheides 5327 0005 1558 6585 SB 9 vom 28.02.2021 an Jelle J de Jong, Abrikozenstraat 138, 2564 VW S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1555 4128 SB 13 vom 02.02.2021 an Vasil Bogomil Antov, Lenneper Straße 77, 42855 Remscheid

des Bescheides 5327 0005 1553 9838 SB 2 vom 15.02.2021 an Oussama Mohamed Bouriny, Av. L Abbe Roger 9, 94400 Derry, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1542 7541 SB 3 vom 09.02.2021 an Badarlan Takhyr, Zamieszkały u. Tukanov, 05-500 Plaseczno, Polen

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 20.01.2021, Aktenzeichen 33/32 – 136/21 (5842) an Herrn Mert Ogul, zuletzt wohnhaft: Stationsstraat 144, B-3550 Heusden-Zolder/Belgien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 